



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Stadt Herne | Postfach 10 18 20 | 44621 Herne

Klute & Buderus Gbr
Kreisstr. 24
58453 Witten

Der Oberbürgermeister

Fachbereich

Umwelt und Stadtplanung

Adresse

Technisches Rathaus
Langekampstr. 36, 44652 Herne

Zimmer: A. 228

Auskunft erteilt: Herr Kluge

Telefon: 02323 16-2851

Telefax: 02323 16-12 33 92 21

E-Mail: martin.kluge@herne.de

Internet: www.herne.de

serviceportal.herne.de

Ihre Email vom: 15.04.2024

Ihr/Mein Zeichen: - / 51/5-Kg

24.04.2024

**Betreff: Auskunft aus dem Altlastenkataster/-verzeichnis der Stadt Herne
hier: Fleithestraße 24
Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 1, Flurstück 198**

Sehr geehrte Frau Deiting,

anbei die von Ihnen angeforderte Auskunft. Sollten Sie die Auskunft zusätzlich auf dem Postweg wünschen, teilen Sie mir dies bitte telefonisch oder per Mail mit.

Für das o. g. Grundstück liegen mir zurzeit **keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass dort Altlasten vorhanden sind.**

Lediglich im östlichen Bereich (ca. 40m², s. Abb. S. 2) schneidet das Flurstück die „ungeordnete Auffüllung“ MTLA A73 K5D (Deich/Stichkanal zum Rhein Herne Kanal, 1921-1992).

Das Auffüllungsmaterial ist vermutlich von unbekannter Art und Herkunft.

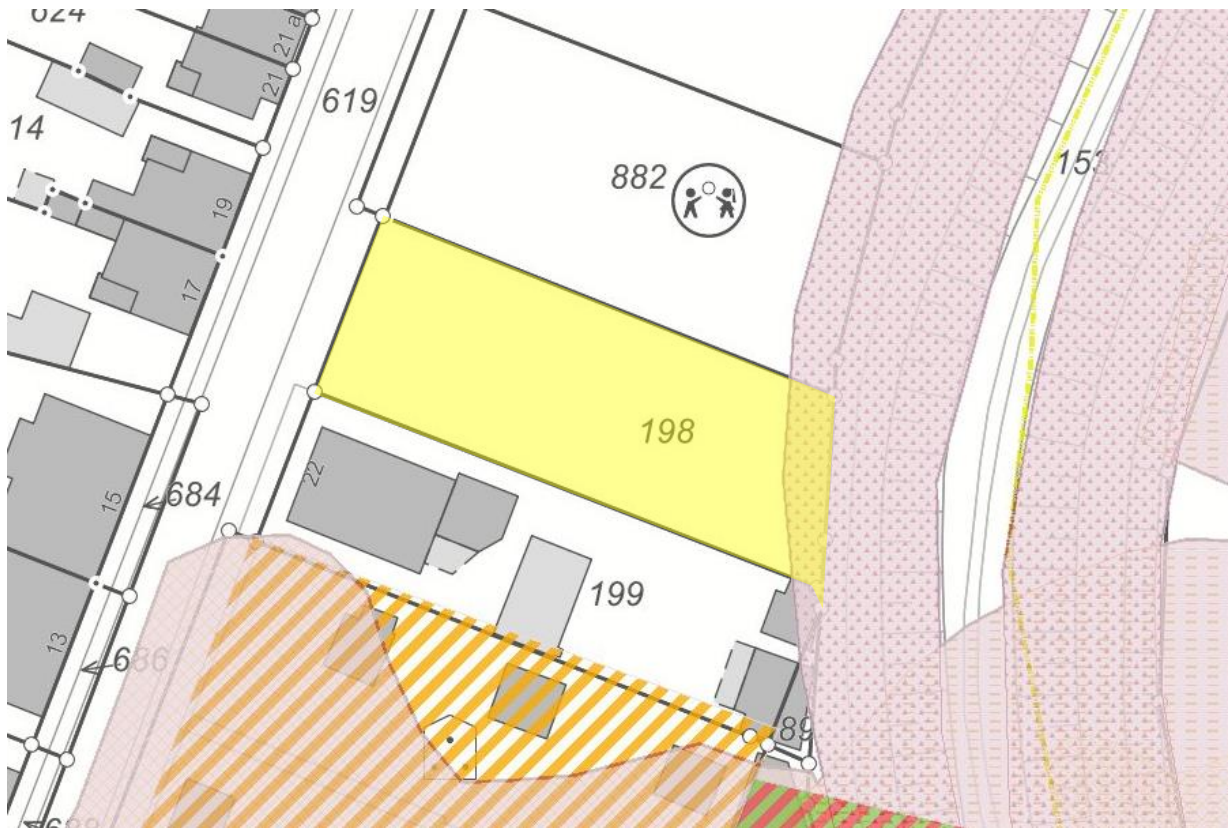
Verunreinigungen können in diesem Bereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen liegen mir nicht vor.

Leistungen der Stadt Herne auch **Online** nutzen unter
<https://serviceportal.herne.de>



Bankverbindung:
Herner Sparkasse
IBAN: DE69432500300001000223
BIC: WELADED1HRN



Kostenentscheidung

Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Umweltinformationen im Land Nordrhein-Westfalen (Umweltinformationsgesetz - UIG NRW) werden Kosten erhoben. Für die Erteilung der obigen schriftlichen *Auskunft mit erheblichem Vorbereitungs- aufwand* wird gemäß § 5 UIG NRW und § 2 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in Verbindung mit der Tarifstelle 8.2.1 AVerwGebO NRW (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **63,-- €** (in Worten: **dreiundsechzig**) festgesetzt.

Die Berechnung der Verwaltungsgebühren erfolgt nach Zeitaufwand. Für die Berechnung des Verwaltungsaufwands werden die vom Innenministerium veröffentlichten und jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) - je angefangenen 15 Minuten (als Zeiteinheit) - zugrunde gelegt. Gesetzlich ist ein Höchstbetrag von 500 Euro festgesetzt worden.

Für die obige Auskunft habe ich insgesamt 3 Zeiteinheiten benötigt. Je Zeiteinheit ist im konkreten Fall ein Betrag von 21 Euro zu berechnen. Die benötigte Anzahl der Zeiteinheiten setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Schritt: 1 Zeiteinheit (Vorgang sichten und intern verwalten)
2. Schritt: 1 Zeiteinheit (Recherche)
3. Schritt: 1 Zeiteinheit (Auskunftserteilung)

Etwaige Hinweise auf eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit nach den Regelungen der §§ 7 und 8 GebG NRW liegen mir nicht vor. Auch sind mir keine Tatsachen bekannt, die eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren gemäß § 6 GebG NRW rechtfertigen. Sie werden daher gebeten, den Gesamtbetrag in Höhe von **63,-- €** bis zum **05.06.2024** unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer **51057 000 000 35793** auf das auf der ersten Seite dieses Schreibens unten rechts aufgeführte Konto der Stadt Herne zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

UIG NRW

Gesetz zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2007 in der zurzeit geltenden Fassung

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung

AVwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) vom 08.08.2023 (GV NRW S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für das Land Nordrhein-Westfalen: Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - Vom 17.04.2018

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Hinweis:

Eine Klage gegen festgesetzte Verwaltungsgebühren hat gemäß § 80 Abs. 2 der VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kluge)